

Ersetzt:

- GE 52-20 Reglement über den Finanzausgleich vom 5. Dezember 1994
GE 52-20.00 Übersicht über Änderungen im Reglement über den Finanzausgleich vom 31. Dezember 2001
GE 52-20.01 1. Nachtrag zum Reglement über den Finanzausgleich vom 6. März 2002
GE 52-21 Ausführungsbestimmungen für den Finanzausgleich vom 5. Dezember 1994
GE 52-21.00 Übersicht über Änderungen zu den Ausführungsbestimmungen für den Finanzausgleich vom 31. Dezember 2000
GE 52-21.01 1. Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen für den Finanzausgleich vom 21. August 2000
-

Reglement über den Finanzausgleich

vom 5. Dezember 2005

Die Synode hat von der Botschaft des Kirchenrats und der vorberatenden Synodalkommission vom 25. April 2005 (SAB 2005/1) resp. vom 19. September 2005 (SAB 2005/2) Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 51 Abs. 2 lit. f) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) als

R e g l e m e n t :

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Finanzausgleich für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen und weitere Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds.

Artikel 2 Zweck

Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht genügend Einnahmen aus den direkten Steuern erhalten, einen geordneten Finanzhaushalt und verringert Unterschiede in der Steuerbelastung für Steuerpflichtige verschiedener Kirchgemeinden unter Berücksichtigung der Steuerfüsse der politischen Gemeinden.

Die Kirchgemeinden werden im Bereich der baulichen Investitionen und des Unterhalts der Infrastruktur unterstützt.

Aus dem Finanzausgleichsfonds werden zudem Sonderbeiträge an Kirchgemeinden und Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben ausgerichtet.

Artikel 3 Beitragsarten

Es werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen
- B) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt
- C) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden
- D) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

Beitragsart A hat die höchste Priorität.

Artikel 4 Grundlagen

Für die Berechnungen gelten einerseits die Zahlen der Vorjahresrechnung und die Steuersätze des Vorjahres, andererseits die Zahlen des Budgets für das laufende Jahr.

Artikel 5 Finanzbedarf

Der Finanzbedarf ergibt sich aus den notwendigen Aufwendungen zur Erfüllung der ordentlichen Gemeindeaufgaben, die sich im Rahmen eines sparsamen Haushaltes bewegen. Abgezogen werden die Einnahmen der Kirchgemeinde. Der Ertrag aus Reservenauflösung, Basaren, Schenkungen und Legaten wird nicht in Abzug gebracht.

Aufwand und Ertrag aus dem Finanzvermögen und aus Fonds bilden nicht Bestandteil des Finanzbedarfs.

Die Kirchgemeinden, welche Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsarten A oder B beanspruchen, haben ihr Budget vor der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse einzureichen, welche bei Bedarf zusätzliche Unterlagen anfordern kann. Die Zentralkasse kann Budgetänderungen verlangen. Gegen eine entsprechende Verfügung kann die Kirchgemeinde innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

II. Beiträge

A) Beiträge an Kirchgemeinden mit ungenügenden Steuereinnahmen

Artikel 6 Grundsatz

Beitragsberechtigt sind die Kirchgemeinden, deren Finanzbedarf trotz hohem Kirchensteuerfuss nicht durch die ordentlichen Steuern gedeckt werden kann.

Der Kirchenrat setzt jährlich den maximalen Gesamtsteuerfuss (Kirchensteuer, Gemeindesteuer und Staatssteuer) fest und berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds. Kirchgemeinden, welche den Gesamtsteuerfuss erreichen, erhalten einen Beitrag. Der maximale von der Kirchgemeinde zu erhebende Kirchensteuerfuss ergibt sich aus dem maximalen Gesamtsteuerfuss abzüglich des Steuerfusses der politischen Gemeinde (Gemeindesteuer) und des Kantons (Staatssteuer), höchstens aber 30%. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements gilt ein maximaler Gesamtsteuerfuss von 305%.

Der Kirchenrat setzt für Beitragsart A jährlich einen minimalen Kirchensteuerfuss fest. Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements beträgt er 26%.

Artikel 7 Berechnung des Beitrags

Auf Grund der abgeschlossenen Jahresrechnung wird der Finanzbedarf nach Art. 5 von der Zentralkasse festgesetzt. Der Beitrag entspricht dem Fehlbetrag aus der Berechnung des Finanzbedarfs.

Budgetüberschreitungen werden bei der Berechnung nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Die Zentralkasse erstellt eine entsprechende Verfügung. Die Kirchgemeinde kann gegen diese Verfügung innert 30 Tagen nach Erhalt beim Kirchenrat Einsprache erheben.

Artikel 8 Einschränkungen

Bei der Berechnung des Finanzbedarfs nach Art. 5 gelten für Beiträge gemäss Art. 3 Beitragsart A bei den Lohnkosten folgende Einschränkungen:

Pastorationsaufgaben

Das maximale Volumen des Bruttolohnes für die Pastoration (Pfarrpersonen, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende, sowie Kinder- und Jugendmitarbeitende, jedoch ohne Katechetinnen und Katecheten) wird auf Grund einer Gesamtpunktezahl pro Kirchgemeinde errechnet.

100 Punkte entsprechen dem Bruttogehalt einer Pfarrperson gemäss Tabelle der Mindestgehälter GE 53-15 für Pfarrpersonen mit 18 Dienstjahren.

Die Punkte werden unter folgenden Gesichtspunkten festgelegt und die Gesamtpunktezahl auf die nächsten 5 Punkte aufgerundet:

- | | |
|---|------------|
| • Historische Pfarrstelle, Verwurzelung, Tradition | 30 Punkte |
| • Administrative Grundleistungen zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben | 10 Punkte |
| • Mitgliederzahl gemäss aktuellem Amtsbericht der Kantonalkirche, pro angefangene 100 Mitglieder | 5 Punkte |
| • Weitläufigkeit der Kirchgemeinde (über 5000 ha Fläche) | 5 Punkte |
| • Mehr als 1 politische Gemeinde in der Kirchgemeinde | 5 Punkte |
| • Kur- und Tourismuspastoration | 5 Punkte |
| • Pro Wochenlektion im Rahmen der Pastoration erteilter Religions- und Konfirmandenunterricht
(Normalpensum gem. Art. 125 Abs. 2 KO: 6 Wochenlektionen; in Anwendung von Art. 125 Abs. 3 KO wird für Pfarrpersonen ab dem 60. Altersjahr ungeachtet des effektiv erteilten Unterrichts mindestens die Punktzahl für das Normalpensum gewährt.) | 3.5 Punkte |

Damit das Vermögen des Finanzausgleichsfonds den Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreitet, kann der Kirchenrat – unter Berücksichtigung der höchsten Priorität von Beitragsart A gemäss Art. 3 und Einhaltung einer mindestens einjährigen Voranzeige – auf dem Punkttotal einen für alle Kirchgemeinden gleichen Prozentsatz in Abzug bringen.

Die Kirchgemeinde entscheidet im Rahmen der aus der Gesamtpunktezahl resultierenden Bruttolohnsumme selber über die Pensen und deren Aufteilung auf die Berufsgruppen.

Soweit der Kirchenrat Anstellungen über die für die Kirchgemeinde errechnete Gesamtpunktezahl hinaus in Spezialfällen bewilligt, kann er Mitarbeitenden dieser Kirchgemeinde zusätzliche regionale oder kantonalkirchliche Aufgaben im Rahmen der fehlenden Punktezahl zuweisen.

Die beitragsberechtigten Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Ansätze der Besoldungsrichtlinien der Kantonalkirche für Pfarrpersonen, Sozial-Diakonisch Mitarbeitende, Katechetinnen und Katecheten, sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nicht zu überschreiten.

Soweit der Religionsunterricht und/oder der Konfirmandenunterricht durch Katechetinnen und Katecheten erteilt wird, werden die entsprechenden Kosten bei der Berechnung des Finanzbedarfs berücksichtigt.

Die Entschädigungen für Mesmerdienste dürfen die Ansätze der Besoldungsverordnung des Kantons St. Gallen für Hauswarte nicht übersteigen.

Artikel 9 Auszahlung des Beitrags

Die Beiträge werden den Kirchgemeinden unter Anrechnung der voraussichtlichen Zentralsteuer und der voraussichtlichen Kosten für Lohnzahlungen der Zentralkasse nach Zustellung der Verfügung ab März des laufenden Jahres ausbezahlt.

B) Beiträge an Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und Unterhalt

Artikel 10 Grundsatz

Für Amortisationsaufwendungen, Zinsbelastungen und den ordentlichen Unterhalt von Immobilien im Verwaltungsvermögen erhalten die Kirchgemeinden mit hohem Kirchensteuersatz einen Beitrag.

Artikel 11 Massgebliche Periode

Der Beitrag wird auf Grund des Budgets des laufenden Jahres festgesetzt und ausgerichtet. Abweichungen werden in Ausnahmefällen im Folgejahr berücksichtigt.

Artikel 12 Festsetzung des Mindest-Kirchensteuerfusses

Der Kirchenrat setzt den Mindest-Kirchensteuerfuss und die Ansätze für diese Beiträge jährlich fest. Er berücksichtigt dabei den Bestand des Finanzausgleichsfonds. Bei Inkrafttreten dieses Reglements beträgt der Mindest-Kirchensteuerfuss 25%.

Artikel 13 Beitragsberechtigter Aufwand

Als Amortisationslasten gelten Zins- und Abschreibungsaufwand für Grundstückserwerb, Bauten, wertvermehrende Renovationen und andere ausserordentliche Aufwendungen nach Massgabe der vom Kirchenrat genehmigten Tilgungspläne.

Anrechenbar sind Amortisationslasten aus sachlich, finanziell und zeitlich angemessenen Investitionen des Verwaltungsvermögens. Nicht anrechenbar sind dagegen Zinsen und Abschreibungen auf Finanzvermögen.

Als Unterhalt gelten alle Kosten, die für den normalen Betrieb der Immobilien im Verwaltungsvermögen erforderlich sind.

Für die Finanzierung des Verwaltungsvermögens sind soweit als möglich eigene Mittel aus Reserven und Fonds einzusetzen. Dafür wird eine interne Zinsverrechnung in Höhe des Jahresdurchschnitt-Zinssatzes der St. Gallischen Kantonalbank für variable Investitionskredite an Gemeinden angerechnet. Aktivzinsen werden in Abzug gebracht.

Artikel 14 Berechnung des Beitrags

Beiträge an die Amortisationslasten, Zinskosten und den Unterhalt werden den Kirchgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Steuerkraft ausgerichtet.

Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Es wird der beitragsberechtigte Aufwand gemäss Art. 13 im Verhältnis zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde errechnet.
- b) Beginnend mit dem vom Kirchenrat festgesetzten Mindest-Kirchensteuerfuss wird der Beitrag unter Berücksichtigung des Steuerfusses der Kirchgemeinde progressiv in Prozenten der Lasten ausgerichtet. Als Grundlage gilt die Tabelle im Anhang.

- c) Bei der Festlegung der Ansätze berücksichtigt der Kirchenrat den durchschnittlichen beitragsberechtigten Aufwand aller Kirchgemeinden und den Stand des Finanzausgleichsfonds.

C) Sonderbeiträge an Kirchgemeinden

Artikel 15 Voraussetzungen

Beansprucht die Kirchgemeinde Beiträge aus dem Finanzausgleich nach Art. 3 Beitragsart C, so hat sie die eigenen Einnahmequellen angemessen auszuschöpfen.

Artikel 16 Beiträge für innovative Projekte und Projekte regionaler Zusammenarbeit

Kirchgemeinden können einen Antrag für Beiträge an die Finanzierung von innovativen Projekten innerhalb der Kirchgemeinde oder im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit stellen, welche in der Anlaufzeit nicht aus den ordentlichen Mitteln finanziert werden können.

Über Anträge entscheidet der Kirchenrat.

Diese Beiträge werden höchstens für die Dauer von drei Jahren ausgerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

Artikel 17 Pastorationsbeiträge

Kirchgemeinden, die durch die Pastoration von in der Gemeinde nicht steuerpflichtigen Evangelischen oder sonst in besonderem Masse belastet sind, haben Anspruch auf Pastorationsbeiträge. Diese werden in Würdigung aller Umstände vom Kirchenrat festgesetzt.

Kirchgemeinden, die Religionsunterricht an regionalen Schulen in ihrer Kirchgemeinde erteilen, können dem Kirchenrat einen Antrag zur Kostenübernahme für diese Aufgabe stellen. Werden Pastorationsbeiträge für Religionsunterricht ausgerichtet, dürfen die entsprechenden Kosten nicht mehr an andere evangelische Kirchgemeinden im Kanton weiterverrechnet werden. Die Kosten für ausserkantonale Kinder müssen von der Kirchgemeinde weiterverrechnet werden. Die entsprechenden Einnahmen sind bei der Berechnung des Pastorationsbeitrags für Religionsunterricht zu berücksichtigen.

D) Leistungen an gemeindeübergreifende Aufgaben

Artikel 18 Beiträge an gemeindeübergreifende Aufgaben

Der Kirchenrat kann in folgenden Fällen einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds zusprechen für:

1. denkmalpflegerische Massnahmen
2. ausserordentliche Schadenfälle
3. ausserordentliche Baumassnahmen, die im Zusammenhang mit Beschlüssen der Synode oder der politischen Behörden getroffen werden

Der Kirchenrat legt Höhe und Auszahlungsmodus in Würdigung aller Umstände fest und erlässt soweit nötig entsprechende Reglemente. Bei den Positionen 2 und 3 gilt der gleiche Minimalsteuerfuss wie für Beitragsart B.

Artikel 19 Übernahme von gemeindeübergreifenden Aufgaben

Folgende gemeindeübergreifende Aufgaben im Sinne von Sonderlasten können zur Entlastung der Kirchgemeinden vom Finanzausgleichsfonds übernommen werden:

1. Anteile der Kantonalkirche an die Spitalseelsorge
2. Anteile der Kantonalkirche an die Gefängnisseelsorge
3. Anteile der Kantonalkirche an den Kirchlichen Sozialdienst an Berufsschulen
4. Sachversicherungen aller Kirchgemeinden
5. Treueprämien von Pfarrpersonen in den Kirchgemeinden

III. Finanzierung und Durchführung

Artikel 20 Finanzausgleichsfonds

Die der Kantonalkirche zufließenden Ausgleichsbeiträge gemäss Art. 9 des Steuergesetzes des Kantons St. Gallen vom 9. April 1998 (sGS 811.1) werden dem Finanzausgleichsfonds zugewiesen, der gegen eine angemessene Entschädigung von der Zentralkasse verwaltet wird.

Artikel 21 Finanzierung der Aufwendungen

Die Aufwendungen für Beiträge aus dem Finanzausgleich werden aus dem Finanzausgleichsfonds bestritten. Zuweisungen aus den allgemeinen Zentralsteuern sind nicht statthaft.

Das Vermögen des Finanzausgleichsfonds soll den anderthalbfachen Betrag der ausbezahlten Beiträge des Vorjahres nicht unterschreiten.

Artikel 22 Genehmigung und Kontrolle von Investitionen

Kirchgemeinden, die Beiträge gemäss Art. 3, Beitragsart A oder B beanspruchen, haben ihre Investitionsvorhaben samt Finanzierungs- und Amortisationsplan vorgängig der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen.

Der Kirchenrat kann Investitionsvorhaben ablehnen oder zur Überarbeitung und Redimensionierung zurückweisen, wenn diese für die ordentliche Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde nicht zwingend nötig sind oder die finanziellen Möglichkeiten übersteigen.

Der Kirchenrat legt die Amortisationsdauer fest. Er berücksichtigt dabei den Stand des Finanzausgleichsfonds und die Perspektiven bezüglich der Erfüllbarkeit der Amortisationsverpflichtungen.

Der Kirchenrat kann die Amortisationsdauer von bewilligten Investitionen neu festsetzen, wenn dies der Stand des Finanzausgleichsfonds erfordert oder aus einem anderen Grund sinnvoll erscheint.

Artikel 23 Genehmigung von Voranschlag und Rechnung

Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich gemäss Art. 3 Beitragsarten A und B beanspruchen, haben ihre Voranschläge samt der abgeschlossenen Rechnung des Vorjahres vor der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung der Zentralkasse zur Genehmigung einzureichen.

Die übrigen Kirchgemeinden reichen die abgeschlossene Rechnung samt Voranschlag für das neue Rechnungsjahr unmittelbar nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung ein.

Artikel 24 Festlegung der Ansätze durch den Kirchenrat

Der Kirchenrat kann die in den Art. 6, 12, 14 mit Anhang und 22 (Amortisationsdauer) erwähnten Ansätze bis zur Jahresmitte auf den Beginn des folgenden Jahres anpassen. Er hat dabei auf die finanziellen Möglichkeiten des Finanzausgleichsfonds Rücksicht zu nehmen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 25 Übergangsbestimmung zu Artikel 8

Bei Kirchgemeinden, welche nach altem Recht zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements einen höheren Personalbestand für die Pastoration aufweisen als dieses Reglement vorsieht, wird die Punktezahl nach Art. 8 erst nach einem Stellenwechsel in der Pastoration angewendet, spätestens aber ab 1. Januar 2012. Der Kirchenrat kann den unter altem Recht Gewählten während dieser Zeit zusätzliche Aufgaben in anderen Arbeitsgebieten zuweisen.

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisherigen Reglemente und Regelungen für den Finanzausgleich aufgehoben.

Artikel 27 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch das zuständige Departement des Kantons St. Gallen auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Artikel 28 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Art. 44 Abs. 1 lit. a) der Verfassung der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 (sGS 175.1) dem fakultativen Referendum.

5. Dezember 2005

Im Namen der Synode

Der Präsident: Frank Jehle, Pfr. Dr. theol.

Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Anhang zu Art. 14

Tabelle zur Berechnung des Beitrags an Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt

Steuerfuss der Kirchgemeinde	Prozentsatz AZU/Steuereinn.*	Beitragssatz
25%	20 - 29%	10%
	30 - 39%	15%
	40 - 49%	20%
	50 - 59%	25%
	60 - 69%	30%
	70 und mehr %	35%
26%	10 - 19%	30%
	20 - 29%	40%
	30 - 39%	50%
	40 - 49%	60%
	50 - 59%	70%
	60 und mehr %	80%
27%	10 - 19%	40%
	20 - 29%	50%
	30 - 39%	60%
	40 - 49%	70%
	50 - 59%	80%
	60 und mehr %	90%
28%	10 - 19%	50%
	20 - 29%	60%
	30 - 39%	70%
	40 - 49%	80%
	50 und mehr %	90%
29%	10 - 19%	60%
	20 - 29%	70%
	30 - 39%	80%
	40 und mehr %	90%

* AZU/Steuereinnahmen

Verhältnis der Amortisationslasten, Zinskosten und Unterhalt zu den Steuereinnahmen der Kirchgemeinde.